

Dr. I. Fritsche (für Lawgistic, Stand: 01.12.2016)

Informationen zur Nutzung des besonderen Elektronische Postfachs für Anwälte (beA)

Werte Nutzer der Lawgistic-Software,

In der letzten Zeit erreichen uns vermehrt Anfragen zur Nutzung der beA und den Schlussfolgerungen für die Nutzung unserer Programme. Dazu möchten wir nachfolgende Informationen geben (das [EGVP](#) wird nicht behandelt).

1. Rechtsgrundlagen

Das beA wird von der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grundlage des § 31a BRAO und folgender Bestimmungen eingeführt:

- [Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013](#)
- [Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer \(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV\) vom 23.09.2016](#)

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der **passiven Nutzung** (Empfang von Nachrichten) und der **aktiven Nutzung** (Absenden von Nachrichten) gegenüber den Gerichten.

2. Zeitplan

2.1. passive Nutzung

Unsicherheit besteht vorallem hinsichtlich des Zeitplanes der Einführung der verschiedenen Nutzungsvarianten. Hierzu gibt die [Bundesrechtsanwaltskammer Hinweise](#), wobei zu beachten ist, dass die für den 29. September 2016 geplante Bereitstellung des beA durch einstweilige Anordnungen des AGH Berlin verschoben werden musste. Der AGH sah es als unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit an, wenn das Postfach ohne Zustimmung (Erstregistrierung) des Anwaltes eröffnet wird. Eröffnung bedeutet, dass jeder, der dazu technisch in der Lage ist, Nachrichten und Schriftsätze an das Postfach senden kann. Zwischenzeitlich hat nach den Informationen der BRAK (Presseerklärung Nr. 17 v. 28.11.2016) der AGH seine **einstweilige Anordnung aufgehoben**, da die RAVPV (s. unten) Regelungen getroffen hat, welche die Verbindlichkeit von Zusendungen in das beA betreffen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung in § 31 RAVPV

„Bis zum 31. Dezember 2017 muss der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte. Die Erklärung kann nicht beschränkt werden. Die Erstanmeldung am Postfach und der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen gelten nicht als Erklärung der Empfangsbereitschaft.“

Hieraus ergibt sich, dass auch dann, wenn die BRAK die Postfächer zu einem früheren Termin freischalten kann, der Inhaber vor seinem Einverständnis keine rechtliche Konsequenzen aus dem Zugang von Mitteilungen (**passive Nutzung**) gewärtigen muss. Ob und wie die zeitliche Differenz der geplanten und vorerst verhinderten Freischaltung zu der durch die RAVPV bestimmten Frist gelöst wird, bleibt abzuwarten.

2.2. aktive Nutzung

Die aktive Nutzung, d.h. das rechtlich relevante Versenden von Nachrichten und Schriftsätzen ist abhängig vom Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten, der wiederum in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich realisiert wird (vgl. [Übersicht der Landesbehörden](#) und [Übersichtskarte der BRAK](#) mit Stand 04/2015).

2.2.1. Fristen für die zwingende Einreichung mittels elektronischer Dokumente:

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt gem. § 26 Abs.1 am 1. Januar 2018 in Kraft.

In Art. 26 Abs.7 sind die für die für die betreffenden Gerichtsbarkeiten geltenden Verpflichtungen zur Einreichung elektronischer Dokumente auf den **1. Januar 2022** festgelegt (vgl. etwa Art.26 Abs.7 iVm Art 1 Nr.1b) für die Bestimmung des § 130 d ZPO n.F. Die Landesregierungen können jedoch nach Art. 24 Abs.2 das Inkrafttreten dieser Verpflichtung auf den **1. Januar 2020** oder den **1. Januar 2021 vorverlegen**. Frühestens ab dem 1. Januar 2020 wird damit in einem oder mehreren Bundesländern und ab dem 1. Januar 2022 in allen Bundesländern die Übermittlung elektronischer Dokumente verpflichtend werden.

2.2.2. Fristen für die fakultative Einreichung mittels elektronischer Dokumente:

Soweit das beA bereits vorher zum Einreichen von Dokumenten genutzt wird, ist **kann** dies durch Nutzung eines elektronischen Dokuments erfolgen (vgl. z.B. § 130 a ZPO n.F, durch Art.1 Nr.2, Art.26 Abs.1 des o.g.Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.....), ab den o.g. Zeitpunkten unter Nr. 2.2.1. **muss** die Einreichung durch elektronisches Dokument erfolgen.

Jedoch ist ab dem 1. Januar 2018 (verlängerbar durch die Landesregierungen gem. Art. 24 Abs.1 des Gesetzes zur Förderung... bis zum 31.12. 2019) die Einreichung eines elektronischen Dokuments nicht zwingend an die Nutzung des beA gebunden, sondern kann auf einem anderen „sicheren Übermittlungsweg“ erfolgen (vgl. § 130 a ZPO n.F.). Genannt sind etwa De-Mail-Konten.

Bis zum 1. Januar 2018 kann damit die Einreichung elektronischer Dokumente nur über das beA erfolgen, was allerdings von den o.g. Rahmenbedingungen, insbesondere von der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Gerichte abhängig ist.

3. Technische Voraussetzungen

Mit [§ 31a BRAO](#) in der Fassung vom 21.12.2015 wurde die BRAK verpflichtet, für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Es ist sicherzustellen, dass „*der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist*“.

Die Anforderungen an die Nutzung des Postfachs sind differenziert:

3.1. Zugang zum Postfach

Das Postfach ist zunächst freizuschalten mittels Registrierung durch den Anwalt. Die [Registrierung](#) erfolgt durch Anmeldung mithilfe einer Basis-Chipkarte (auszulesen über einen Kartenleser) die zugleich die Möglichkeit zum Abrufen von elektronischen Dokumenten bietet (vgl. die [Übersicht der BRAK zu den Zertifizierungsmitteln](#)). Erweiterte Möglichkeiten bietet die sog. Signaturkarte, mit der es dann u.a. möglich ist, elektronische Dokumente mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

Aus § 31 RAVPV (s. oben) ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Registrierung des (eigenen) Postfachs erst ab dem 1. Januar 2018 zwingend erforderlich ist, da bis zum 31. Dezember 2017 eingehende elektronische Post den Anwalt nicht verpflichten kann.

3.2. Elektronische Dokumente und qualifizierte elektronische Signatur

Der Begriff „elektronische Dokumente“ umfasst zunächst nur den als Datei in einem bestimmten Format gespeicherten Text, etwa im Gegensatz zur schriftlichen Form nach § 126 BGB.

Dies wird u.a. aus § 126a BGB ersichtlich, der die Ersetzung der Schriftform an zwei Voraussetzungen bindet:

a) das elektronische Dokument

weder in § 126a BGB noch in dem bis zu 31.12. 2017 geltenden § 130a ZPO (a.F.), noch in dem ab dem 1.1.2018 geltenden § 130a ZPO (n.F.) sind Formate für elektronische Dokumente vorgeschrieben.

§ 130a Abs.1 S.3 ZPO a.F. und § 130a Abs.2 ZPO n.F. enthalten lediglich eine Regelung für die Einreichung von elektronischen Dokumenten, die „für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet“ sind. Aufgrund der Ermächtigung des § 130a Abs.2 ZPO a.F. haben sowohl die Bundes- wie auch Landesregierungen Rechtsverordnungen erlassen, in denen Formate für die elektronische Kommunikation vorgeschrieben sind (Übersicht, Baumbach/Lauterbach, 72.Aufl. zu § 130a Rn.6). Die dort enthaltenen Formate (ASCII, Unicode, MS-RTF, Adobe-PDF, XML, TIFF, MS-Word und ODT ohne aktive Komponenten [Makros]) dürften unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung entweder veraltet oder zumindest erweiterungsbedürftig sein.

In § 130a Abs.2 S.2 ZPO n.F., der ab dem 1.1. 2018 gilt, wird nur der **Bundesregierung** die Ermächtigung zur Festlegung der technischen Rahmenbedingungen durch Rechtsverordnung erteilt, so dass es zu einer Vereinheitlichung und Modernisierung der Formate kommen wird. Unter Berücksichtigung der durch Art. 26 Abs.7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs getroffenen Festlegungen dürfte die dafür längstens geltende Frist mit der bundesweiten Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Gerichte zum **1. Januar 2022** festgelegt sein.

b) die elektronische Signatur (qualifizierte elektronische Signatur - QES)

Rechtsgrundlage der QUES ist das [Signaturgesetz](#). Grob umrissen, werden mit der QES folgende Aufgaben realisiert:

- Eine Zertifizierungsstelle (Trustcenter) ordnet die persönlichen Daten des Anwalts einem öffentlichen Schlüssel zu (Zertifikat), erzeugt einen privaten Schlüssel und speichert ihn auf dem Datenträger (Karte). Der persönliche Schlüssel bleibt auch gegenüber der Zertifizierungsstelle geheim. Jedes Schlüsselpaar existiert nur einmal. Die Zertifizierungsstelle bezeugt, dass der öffentliche Schlüssel zu dem Inhaber des Schlüsselpaares gehört.
- der „Fingerabdruck“ (sog. Hash-Wert) des elektronische Dokuments wird (asymmetrisch) verschlüsselt, d.h. die Verschlüsselung erfolgt auf der Seite des Anwalts mit dem persönlichen Schlüssel, die Entschlüsselung auf der Seite des Empfängers mit dem öffentlichen Schlüssel des Absenders. Der (geheime) private Schlüssel des Anwalts befindet sich auf der Signaturkarte, die über den Kartenleser nach Eingabe einer PIN ausgelesen wird. Der öffentliche Schlüssel kann jedermann bekanntgegeben werden und wird dem Empfänger mit der Datei übermittelt.
- Mit dem öffentlichen Schlüssel werden sowohl die Daten des Absenders als auch der Hash-Wert des Dokuments beim Empfänger errechnet und verglichen. Damit wird sowohl die Identität wie auch die Integrität des Dokuments sichergestellt.
- Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt nur an einzelne natürliche Personen d.h. nicht an die Kanzlei allgemein sondern an de/die Rechtsanwält(e) persönlich. Eine Erweiterung für Mitarbeiter ist damit nur über eine zusätzliche Mitarbeiterkarte möglich, die aber nur eingeschränkte Rechte enthält (fortgeschrittenes Zertifikat).

De lege lata ist die Verwendung einer QES im Rechtsverkehr mit den Gerichten nicht generell verpflichtend (vgl. § 130a Abs.1 S.2 ZPO a.F. - Sollvorschrift). Eine Verpflichtung ergibt sich dort, wo das materielle Recht die Ersetzung der Schriftform ermöglicht, § 126a BGB.

Ab dem 1.1.2018 **können** elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden und **müssen** dann aber mit einer QES versehen werden (§ 130a Abs.1, 3 ZPO n.F.), wenn das Gericht den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet hat. Mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Gerichte nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs... (vgl. unter Nr. 2.2.1.) **müssen** die Dokumente **elektronisch und mit einer QES** eingereicht werden (d.h. je nach Länderregelung vom 1.1. 2020 bis zum, 1.1. 2022). Als Übermittlungswege stehen neben dem beA die in § 130a Abs.4 ZPO n.F. genannten Varianten zur Verfügung.

4. Dateimanagement im beA

Nach den vorliegenden Informationen (vgl. die [Screenshots im Auftritt der BRAK](#)) wird der Zugang zum beA und das Senden bzw. Abrufen von elektronischen Dokumenten nach der Anmeldung durch einen Internet-Browser-Client gewährleistet. Dieser realisiert in ähnlicher Form wie die bekannten browsergestützten E-Mail-Clients der verschiedenen Provider das Empfangen und Senden von

elektronischen Dokumenten sowie weitere Funktionen (Speichern, Sortieren, Löschen) und verfügt über die bekannten Ordner, wie Posteingang, Postausgang, Entwürfe, Gesendet, Papierkorb usw.

Es bedarf daher grundsätzlich keiner weiteren Software, die für diese Funktionalitäten neben einem aktuellen Internet-Browser (Firefox, Chrome usw.) herunterzuladen und zu installieren ist. Der Client wird – wie üblich – lediglich durch den Aufruf der Internet-Adresse und anschließende Eingabe des Kennwortes gestartet.

5. Schlussfolgerungen für die Lawgistic-Programme

Soweit in entsprechenden Veröffentlichungen von weiteren „Schnittstellen“ zur Kanzleisoftware die Rede sein sollte, ist uns bisher eine entsprechende Software nicht bekannt. Da der o.g. browsergestützte Client alle notwendigen Funktionen der Kommunikation erfüllt, ist momentan auch nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Funktionen damit realisiert werden sollten. Im Grundsatz geht es um den Empfang und die Versendung elektronischer Dokumente, i.w. also um Text- und Bilddateien aus den einzelnen Mandatsverzeichnissen, die durch den Browserclient wie üblich als Anhang zu einem (i.d.R. kurzen) Mailtext hinzugefügt werden. Da wir keine relationalen Datenbanken für die Mandatsdaten sondern Verzeichnisse verwenden, ist das Kopieren und Einfügen der zu versendenden oder empfangenen Dokumente ohne Probleme möglich.

Selbst wenn eine „Schnittstelle“ in Form einer Software zur Verfügung gestellt wird, ist unsererseits zu überlegen, welche Kosten- und Haftungsfragen sich mit einer Einbindung derselben ergeben. Wir sind aus verständlichen Gründen nicht daran interessiert, die Gewähr für die Funktionalität einer Software zu übernehmen, die nicht von uns entwickelt wurde und ggf. auch nur das (in anderer Form) zur Verfügung stellt, was durch den Browser-Client bereits realisiert.

Zudem sind die Aufwendungen an Programmierarbeit dafür von uns nicht abzuschätzen und eine dadurch erforderliche Erhöhung der Lizenzgebühren liegt nicht in unserem und sicherlich auch nicht im Interesse unserer Nutzer.

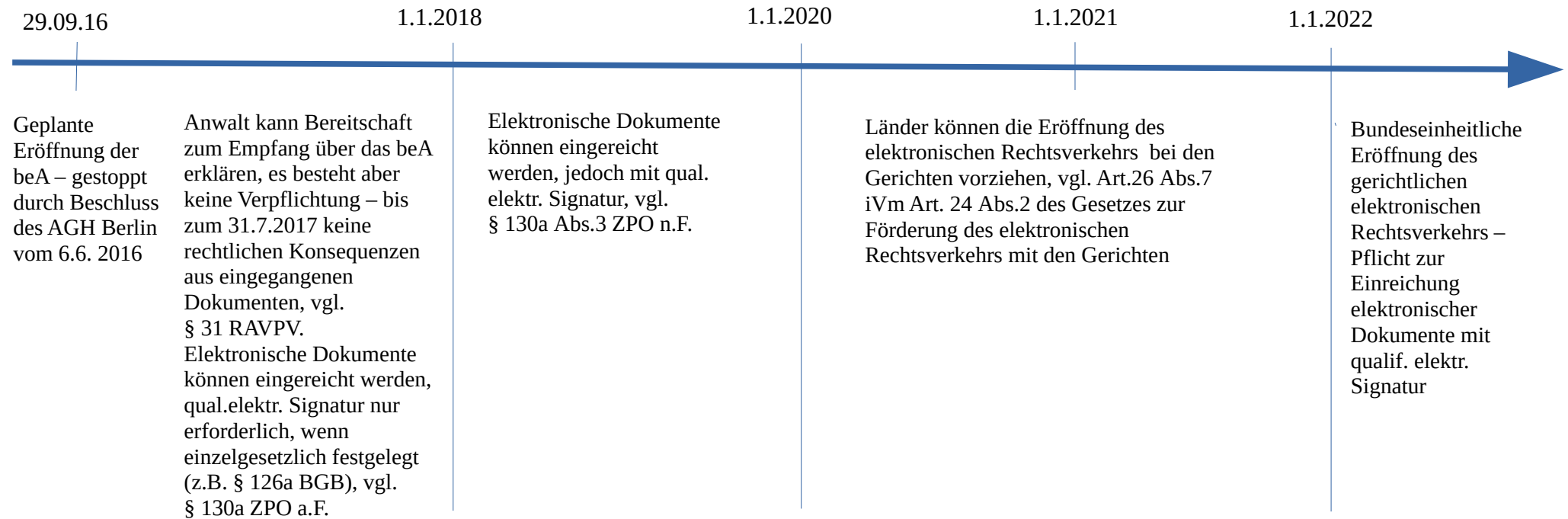
Es ergibt sich also aus den bisherigen Informationen, dass die Einführung des beA den Nutzungsumfang unserer Software nicht beeinträchtigt.

Überlegungen stellen wir aber dahingehend an, ob es sinnvoll ist, im Rahmen unserer Programme zentrale Verzeichnisse einzurichten, über die ein- und ausgehende Dokumente übersichtlich gesammelt und dann von dort aus mit weiteren Funktionen in den Browser-Client oder auf die Mandatsordner verteilt werden können. Gleichfalls nützlich könnte die Möglichkeit sein, den betreffenden Dokumenten Informationen hinzuzufügen, die den Zeitpunkt des Versendens oder des Empfangens (ggf. auch durch wen) dokumentieren. Die Notwendigkeit einer unmittelbaren Umsetzung in kurzer Zeit ist aber nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Lawgistic-Team

Anhang: Zeitschiene für die Einführung und Nutzung des beA bei den Gerichten

Zeitschiene für die Einführung des beA



Zu Varianten der elektronischen Dokumente, die eingereicht werden können bzw. müssen vgl. § 130a Abs.1 ZPO a.F. und § 130a Abs.1 ZPO n.F.